



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 2569/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Nurten Yilmaz und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die weitere Vorgangsweise beim umstrittenen § 274 StGB (Landfriedensbruch)“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Wie bereits in der Einleitung zum Bericht der Arbeitsgruppe „StGB 2015“ (III-104 der Beilagen XXV. GP) angeführt, konnten aufgrund der zeitlichen Vorgaben viele wichtige Themen und Vorschläge lediglich angeschnitten, andere überhaupt nicht behandelt werden.

Eine Änderung oder Abschaffung des Tatbestandes des Landfriedensbruches nach § 274 StGB war nicht Gegenstand der Sitzungen der Arbeitsgruppe; aus dem Kreis der Mitglieder wurde dazu auch kein Vorschlag erstattet. Vielmehr wurde diskutiert, ob man nicht vor dem Hintergrund des § 274 StGB auf den Tatbestand des Raufhandels nach § 91 Abs. 2a StGB (Teilnahme an einer Schlägerei oder einem Angriff mehrerer in einem Sicherheitsbereich einer Sportgroßveranstaltung nach § 49a SPG) verzichten könnte (doch wurde darüber keine Einigung erzielt).

Auch im Rahmen der Enquete mit der Zivilgesellschaft und in den zahlreichen von außen an die Arbeitsgruppe herangetragenen schriftlichen Vorschlägen gab es keine den Tatbestand des Landfriedensbruches nach § 274 StGB betreffenden Änderungswünsche.

Schließlich hat etwa auch Kollege Univ. Prof. Birklbauer, der nicht Mitglied der Arbeitsgruppe „StGB 2015“ war, noch in seiner im Frühjahr dieses Jahres erschienenen Publikation „Strafrechtsreform 2015 - Wohin geht die Reise?“ (juridikum 2014, 185) gleichfalls keinen Änderungsbedarf artikuliert.

Für eine Strafbarkeit nach § 274 StGB reicht es nicht aus, wenn sich jemand in eine

Menschenmenge begibt und plötzlich von Teilen der Menge oder Einzelnen die im Gesetz angeführten Straftaten (Mord, Totschlag, Körperverletzung oder schwere Sachbeschädigung) verübt werden. Strafbar ist nur derjenige, der weiß, dass er an einer Zusammenrottung teilnimmt, die darauf abzielt, solche Straftaten zu verüben. Ein bloßes „ernsthaft für möglich halten“ reicht nicht aus. Darüber hinaus muss es auch zu einer in § 274 StGB angeführten Tat gekommen sein. Nicht strafbar ist derjenige, der sich rechtzeitig aus einer solchen Menschenmenge zurückzieht, bevor es zu einer entsprechenden Tat kommt, es sei denn, dass er an der Zusammenrottung führend teilgenommen hat. Die Strafbarkeit für die bloße Teilnahme an einer solchen Zusammenrottung ergibt sich daraus, dass bei einer oft unberechenbar reagierenden Menschenmenge die Verübung von Gewaltakten erfahrungsgemäß viel schneller erfolgt, was eine entsprechende Gefährdung des Rechtsfriedens und auch der persönlichen Sicherheit anderer auslöst (so auch *Plöchl* in WK² StGB § 274 Rz 1).

Ein Spannungsverhältnis zu Art. 11 EMRK ist aus meiner Sicht schon dadurch aufzulösen, dass dessen Absatz 2 Einschränkungen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind, zulässt. Es dient gerade dem Schutz der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, wenn dem Missbrauch dieser Freiheiten wirksam entgegen getreten wird.

Wie bereits mehrfach betont, stehe ich einer Diskussion betreffend einer allfälligen Änderung des § 274 StGB aufgeschlossen gegenüber, weil es ja ganz allgemein darum geht, der ultimatio-Funktion des gerichtlichen Strafrechts dadurch gerecht zu werden, treffsichere und auch von einer Akzeptanz der Gesellschaft getragene Tatbestände vorzusehen. Details dieser geplanten Änderung möchte ich einer eingehenden Prüfung und Diskussion im Rahmen der geplanten Reform des StGB 2015 vorbehalten.

Zu 4:

Ich habe aus Anlass der Anfrage eine Auswertung aller Anklagen wegen § 274 StGB zwischen 1. Jänner 2013 und 6. Oktober 2014 durchführen lassen.

StA	2013	2014
037 StA Wien		36
198 StA St. Pölten	1	
635 StA Graz	2	3
Gesamtergebnis	3	39

Zu 5 und 6:

Ich habe keine Weisungen erteilt.


Zu 7:

Meine subjektive Beurteilung ist nicht Gegenstand der parlamentarischen Interpellation; im Übrigen verweise ich auf meine Antworten zu den Fragepunkten 1 bis 3.

Klarzustellen ist, dass der Tatbestand des Landfriedensbruches nach § 274 StGB gerade jene Demonstranten oder Fußballfans schützen soll, die sich im Interesse der Sache oder des Sports von Gewalt oder Hooliganismus distanzieren.

Wien, 24. November 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-11-24T18:19:52+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur